



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. November 2014
(OR. de)

11715/1/09
REV 1 EXT 1

JAI 449
USA 54
RELEX 638
DATAPROTECT 46
ECOFIN 493

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 11715/1/09 REV 1 RESTREINT UE

vom 9. Juli 2009

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über ein internationales Abkommen über die Bereitstellung von Daten über Finanztransaktionen für das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Juli 2009 (17.07)
(OR. en)**

**11715/1/09
REV 1**

RESTREINT UE

**JAI 449
USA 54
RELEX 638
DATAPROTECT 46
ECOFIN 493**

VERMERK

des Vorsitzes
für die JI-Referenten/den AStV/den Rat

Nr. Vordokument: 11006/09 JAI 397 USA 43 RELEX 574 DATAPROTECT 42

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über ein internationales Abkommen über die Bereitstellung von Daten über Finanztransaktionen für das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung

Im Anschluss an die Sitzung der JI-Referenten vom 7. Juli 2009 hat der Vorsitz die vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien für ein internationales Abkommen zwischen der EU und den USA über die Bereitstellung von Daten über Finanztransaktionen für das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung weiter überarbeitet. Aus offensichtlichen Gründen unterliegt dieser Text einem allgemeinen Prüfungsvorbehalt aller Delegationen. DK hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Das Abkommen ist ein kurzfristiges Übergangsabkommen (maximale Laufzeit von zwei Jahren) und auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union auszuhandeln. Sollte der Vertrag von Lissabon in Kraft treten, wird der Rat ersucht, ein neues Mandat auf der Grundlage von Artikel 218 AEUV für den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten anzunehmen, mit dem das Abkommen auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 EUV ersetzt wird.

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEGEREN

14. Dieses Abkommen wird in der bulgarischen, dänischen, deutschen, estnischen, finnischen, französischen, griechischen, italienischen, lettischen, litauischen, maltesischen, niederländischen, polnischen, portugiesischen, rumänischen, schwedischen, slowakischen, slowenischen, spanischen, tschechischen und ungarischen Sprachfassung gleichermaßen verbindlich sein; eine entsprechende Sprachenklausel ist darin vorzusehen.
15. Das Abkommen sollte für eine maximale Laufzeit von zwei Jahren abgeschlossen werden.
16. In dem Abkommen ist zu vereinbaren, dass das Abkommen vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten im Rahmen der bestehenden nationalen Rechtsvorschriften vorläufig gilt.
